

Kalender

5694. Frage: Wir bitten, uns die Adresse des Fabrikanten, welcher die in der Papier-Zeitung auf Seite 2031 abgebildeten Kalender anfertigt, anzugeben.

Antwort: Die an erwähnter Stelle beschriebenen Kalender werden vielleicht zur Zeit von Niemandem angefertigt. Die Abbildungen verkörpern einen Vorschlag unseres Mitarbeiters, und es steht Jedermann frei, danach Kalender herzustellen.

Franko oder frachtfrei?

5695. Frage: Welcher Unterschied besteht zwischen Franko-Lieferung und Frachtfreier Lieferung?

Antwort: Gar keiner. Franko ist ein italienisches Wort, das man mit »frachtfrei« verdeutschten kann. Beides bedeutet, daß die Fracht im Kaufpreis der Ware inbegriffen ist.

Staurecht der Wassermühle

5696. Frage: Oberhalb unserer Fabrik befindet sich eine Anlage, die nur tagsüber mit einem Wasserrade arbeitet. Diese Anlage staut nun jeden Abend nach 6 Uhr das Wasser, um am nächsten Tage mit voller Kraft arbeiten zu können. In wasserreichen Zeiten wird nun das Anstauen in unserer etwa 12 km entfernt liegenden Fabrik fast gar nicht bemerkt, wohl aber in wasserarmen Zeiten, wie wir solche jetzt seit 8 Wochen haben. Während dieser wasserarmen Zeit haben wir durch das Stauen in unserer Fabrik wegen Wassermangels täglich einen Stillstand von 2—3 Stunden. Das obere Werk behauptet nun, zum Stauen berechtigt zu sein.

Antwort: Wenn das stauende Werk älter ist als das des Fragestellers, so kann es nicht gezwungen werden, seine ältere Gepflogenheit im Interesse einer neuen Anlage aufzugeben. Wenn Fragesteller ältere Rechte hat, so darf ihn der oberhalb liegende Werkbesitzer nicht schädigen.

Da die Wasserrechts-Fragen sehr verwickelt sind, und wir noch keine dieselben regelnden Sonder-Gesetze haben, so empfiehlt sich gütliche Verständigung etwa mit Zuziehung des Gewerberats.

Aneignung fremder Muster. — Unlauterer Wettbewerb?

5697. Frage: Seit einigen Jahren fertige ich als Spezialität imitiert Bütten-Papiere und Kartons und habe für diese Sorten das Alleinverkaufsrecht der Papiergroßhandlung X übertragen. Diese Firma empfing nun Ende vorigen Monats von der Maschinen- und Büttenpapier-Fabrik Y das mitfolgende Angebot, und da X in den ihr bemusterten Papieren eine Nachahmung meines Erzeugnisses erblickte, überließ er mir solche zur Kenntnisnahme.

Bei Empfang der Proben sah ich auf den ersten Blick, daß der von X bemusterte Karton mein eigenes Fabrikat ist — die Proben sind nur mit dem Firmenstempel Y versehen — und habe daraufhin meine Wahrnehmung sofort der Großhandlung X unterbreitet. Diese schrieb den in Kopie beiliegenden Brief an Y und ist ohne Antwort geblieben.

Damit auch Sie sich von der gleichmäßigen Beschaffenheit der von der Papierfabrik Y abgestempelten Proben mit meinem Erzeugnis überzeugen können, sende ich anbei je einen Bogen und bitte, mir gefl. mitzuteilen, ob und in welcher Art ich mich gegen das Vorgehen der Fabrik Y schützen kann. Wie Sie wissen, kann ich gegen Nachahmungen nichts einwenden; aber daß mein Erzeugnis von einer andern Fabrik als das ihrige angeboten wird, dagegen sollte ich doch Verwahrung einlegen können?

Antwort: Nach Vergleichung der Proben kommen auch wir zu der Ueberzeugung, daß die von Y als eigene Erzeugung angebotenen Papiere aus der Papierfabrik des Fragestellers Z stammen. Wenn dies zweifellos nachgewiesen werden kann, und wenn die Sorten einem größeren Kreis von Personen angeboten wurden, so könnte ein Vergehen gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 vorliegen. Nach § 1 dieses Gesetzes ist strafbar: »wer in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Herstellungsart von Waren unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.«

Der Umstand, daß die Papierfabrik Y die Proben einer anderen Fabrik als eigene ausgegeben hat, kann geeignet sein, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Jedenfalls liegt in dem Angebot der Firma Y unlauterer Wettbewerb im Sinne von Treu und Glauben, wenn auch eine Verurteilung auf Grund des Gesetzes schwer zu erwirken sein dürfte. Es wird auch genügen, daß der Papierfabrik Y durch gegenwärtige Aussprache das Unrichtige ihrer Handlungsweise zum Bewußtsein gebracht wird, um sie zu veranlassen, ihren Beamten die Absendung von Angeboten wie das uns vorliegende zu verbieten.

Abschreibung

5698. Frage: 1. Ist man berechtigt, bis zu 5 pCt. oder event. bis zu welcher Höhe auf Fabrikgebäude zu amortisieren, und wird die Steuer-Behörde dies anerkennen müssen? Wir sind der Meinung, daß ein niedrigerer Prozentsatz zu gering wäre, und wenn wir auch zugeben, daß ein Fabrikgebäude in den meisten Fällen in 20 Jahren noch nicht verschlissen ist, bleibt es meistens doch nicht so lange unverändert stehen, denn in vielen Fällen wird es allmählich derart umgebaut, daß es doch als vollständig neu erstanden zu betrachten ist. Häufig werden sogar die Gebäude niedergerissen und an deren Stelle vollständig neue und größere gesetzt. Wie berücksichtigt man letzteren Fall in der Bilanz?

2. Nach einem Erlaß des Finanz-Ministeriums sollen für massive Wohngebäude $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pCt. des Bauwertes für Abnutzung abgezogen werden. Dies trifft doch wohl bei Arbeiter-Wohnungen, die einem größeren Verschleiß unterworfen sind, nicht zu, und bis zu wieviel Prozent kann man hier amortisieren; ist 3 pCt. zu hoch?

3. Bin ich berechtigt, bei sämtlichen Maschinen rund 10 pCt. abzuschreiben, und kann ich es begründen, daß 5 pCt. zu wenig und der Tag- und Nacht-Betrieb, besonders der letztere, einen außergewöhnlichen Abnutzungsprozentsatz erfordert und deshalb 10 pCt. auf alle Maschinen gerechtfertigt sei?

4. Was kann man auf Dampfkessel, die sehr stark beansprucht werden, als höchsten Prozentsatz abschreiben, ist 20 pCt. nicht zu hoch?

5. Bei der elektrischen Beleuchtungsanlage, Akkumulatoren usw. ist 20 pCt. wohl nicht zu hoch, und schreiben dies die Elektrizitäts-Werke nicht auch ab?

Antwort: Eine Entscheidung des Oberverwaltungs-Gerichts über Besteuerung der Abschreibungen ist im Jahrgang 1902 Seite 3030 in Nr. 84 abgedruckt. Danach steht es dem Steuerpflichtigen stets frei, die Gebäude und Maschinen auf ihren wirklichen Wert herabzuschreiben. Für Maschinen ist 10, für städtische Wohnhäuser 2 pCt. üblich, für stark beanspruchte Kessel und elektr. Anlagen mögen sich 20, für Arbeiter-Häuser 3 pCt. rechtfertigen lassen. Die für Gebäude und Maschinen gemachten Aufwendungen können als Reparaturen gebucht werden, gehen also vom Ertrag ab und werden dadurch der Besteuerung entzogen.

Feste Regeln gibt es nicht und kann es nicht geben, da die Abnutzung gleicher Gegenstände an verschiedenen Orten und je nach Behandlung sehr verschieden ist.

Ausfuhr nach Mexiko

Mexico, June 1904

5699. Frage: I take the liberty of addressing you these lines, requesting you to supply me with the address of leading factories in your country of stationery and fine lithography work, such as calendars etc. Some factories in your country have already started an active trade in this country, but think the same could still be better fostered by more active and persistent work.

I represent several American factories, but think German prices can easily compete with American factory prices, and this is what leads me to address you, as I would like to correspond with firms interested in increasing the exportation of their articles or introducing the same into this country.

Antwort: Da wir weder direkt noch durch den Briefkasten Geschäfte vermitteln, so können wir dem Fragesteller nur empfehlen, durch unsere Anzeigen-Spalten Angebote der gewünschten Waren zu erbitten, wie es andere ausländische Firmen tun.

Konkurrenz-Verbot

5700. Frage: Im vorigen Jahr veröffentlichten Sie eine reichsgerichtliche Entscheidung, laut welcher Verträge zwischen einem Chef und einem Angestellten, wodurch diesem bei hoher Konventionstrafe auf eine bestimmte Reihe von Jahren untersagt ist, in ein Konkurrenz-Geschäft vor Ablauf der Vertragsdauer zu treten, ungültig sind, weil der Angestellte in seinem weiteren Fortkommen gehindert ist. In dem damals von Ihnen angezogenen Falle handelte es sich um den Direktor einer chemischen Fabrik, welcher sich in einer ähnlichen Lage befand. Nachdem dies jetzt auch bei einem uns befreundeten Herrn der Fall ist, bitten wir Sie, uns die Nummer der Ausgabe, in welcher die oben erwähnte reichsgerichtliche Entscheidung veröffentlicht war, bekannt zu geben oder zu sagen, ob nach Ihren Erfahrungen derlei Verträge mit Erfolg angefochten werden können.

Antwort: Wir erinnern uns nicht, eine Reichsgerichts-Entscheidung der erwähnten Art abgedruckt zu haben. Eine solche konnte auch in der Allgemeinheit, wie oben angegeben, nicht ergehen, denn es hängt in jedem Fall von den besonderen Einzelheiten ab, ob ein Konkurrenzverbot das Fortkommen des Angestellten übermäßig erschwert, also gegen die guten Sitten verstößt und nichtig ist. Nur bei genauer Kenntnis des Anstellungsvertrages und des Konkurrenzverbots in jedem bestimmten Fall könnten wir eine Ansicht über die zum Schluß gestellte Frage äußern.

In Nr. 67 von 1902 Seite 2412 brachten wir die Entscheidung eines österreichischen Gerichts über einen ähnlichen Fall.